11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark Am Trauerberge“

Ortsteil Söhre, Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim

Stand:
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

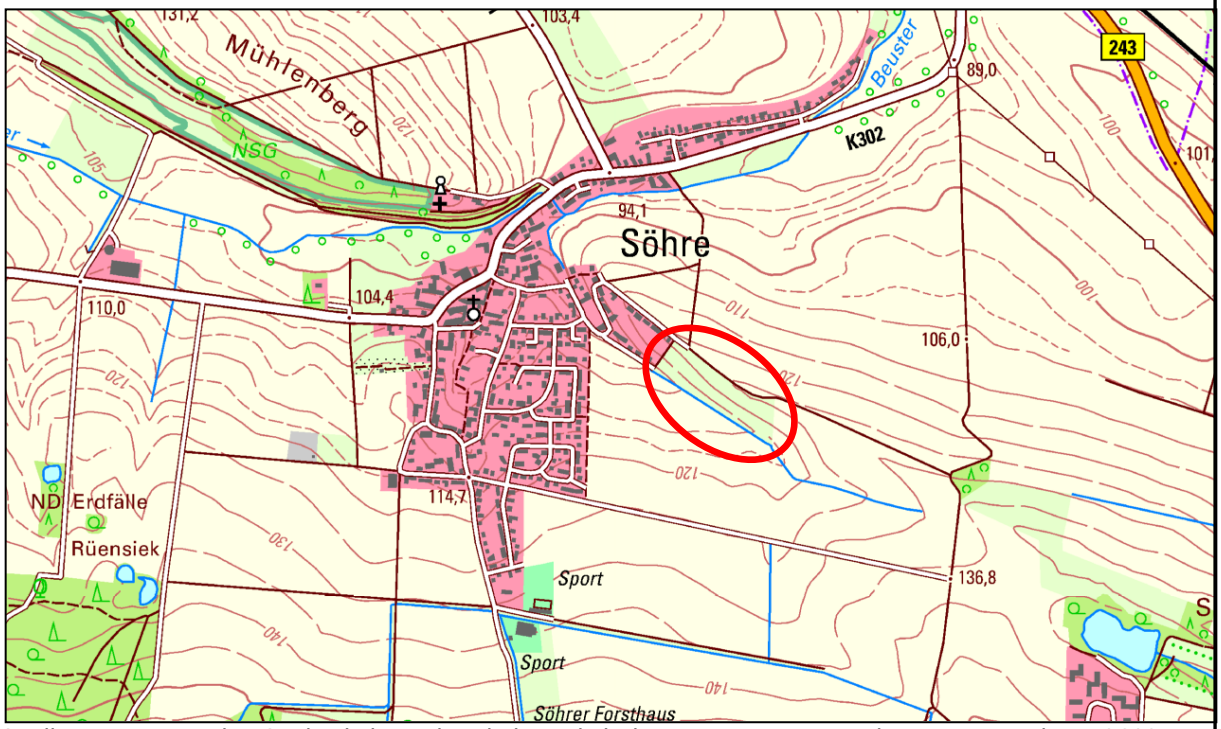

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2024, LGLN GeobasisdatenViewer Nds, unmaßstäbliche Darstellung

11. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Diekholzen
„Solarpark Am Trauerberge“

OT Söhre der Gemeinde Diekholzen

Landkreis Hildesheim

Begründung

Gemeinde Diekholzen
Alfelder Straße 5

31199 Diekholzen

Tel. 05121 202-0

Planverfasser:

planerzirkel
bernd schmalenberger akn srl
städtebau, grün- und
landschaftsplanung
Dammstr. 23-25
31134 Hildesheim

Tel.: 05121 / 3 93 13
Fax: 05121 / 1 47 99
E-Mail: sgl@planerzirkel.net
www.planerzirkel.net

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Bernd Schmalenberger srl akn
Dipl.-Ing. Susanne Groer akn

Bearbeitungsstand: September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	**ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**	**1**
2.	**LAGE UND GEBIETSBESCHREIBUNG**	**2**
2.1	Lage, Geltungsbereich, Größe und Eigentumsstruktur	2
2.2	Gebietsbeschreibung und Topographie	4
2.3	Boden	6
3.	**PLANUNGSGRUNDLAGEN**	**7**
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023	7
3.2	Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)	7
3.3	Raumordnung	8
3.4	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	12
3.5	Bestehende Bebauungspläne	12
3.6	Schutzgebiete und Schutzobjekte	13
3.7	Standortkonzept für FFPV-Anlagen in der Gemeinde Diekholzen	14
4.	**STANDORTBEGRÜNDUNG, ALTERNATIVEN UND PLANUNGSKONZEPT**	**16**
4.1	Standortbegründung	16
4.2	Standortalternativen	18
4.3	Planungskonzept	18
5.	**INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**	**18**
6.	**VERKEHR UND ERSCHLIESSUNG**	**19**
6.1	Verkehrliche Erschließung	19
6.2	Ver- und Entsorgung	19
6.3	Löschwasser/Brandschutz	19
7.	**SONSTIGE BELANGE DER PLANUNG**	**19**
7.1	Landwirtschaft und Fläche	19
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	20
7.3	Denkmalschutz / Bodenfunde	20
7.4	Gewässer	21
7.5	Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	21
7.6	Versorgung mit Energie	21
7.7	Immissionsschutz	22
7.8	Naturschutzfachliche Belange / Artenschutz	22
7.9	Gewichtung der Belange	24
8.	**VERFAHRENSVERMERKE UND RECHTSGRUNDLAGEN**	**24**

VORHANDENE GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE

Folgende Gutachten bzw. Fachbeiträge sind planungsrelevant und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt worden. Sie können bei der Gemeinde Diekholzen eingesehen werden:

- FFPV-Anlagen Söhre, Kartierbericht Biotoptypen und Brutvögel, Planungsgemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig, Mai 2024
- Plan Biotoptypen und Brutvögel, Planungsgemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig, Mai 2024
- FFPV-Anlagen Söhre, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsgemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig, Mai 2024
- Blendgutachten, 8.2 Obst & Hamm GmbH, Hamburg, 29.04.2025

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Vor dem Hintergrund des Klimawandels erlangt der zügige Ausbau erneuerbarer Energien eine zunehmend größere Bedeutung. Mit einem umfassenden Katalog verschiedenster Gesetzesänderungen soll die Energiewende bundesweit forciert werden. Das Ziel ist eine vollständig treibhausgasneutrale Energieerzeugung in Deutschland. Die Photovoltaik ist für den Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Windenergie eine zentrale Technologie zum Erreichen der Klimaziele.

Niedersachsen hat sich mit dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG)[1] das Ziel gesetzt, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Etappenziel des Niedersächsisches Klimagesetzes für das Land Niedersachsen ist, bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu erzeugen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NKlimaG). Zur Verwirklichung der Ziele kommt den Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit bei der Planung von FFPV-Anlagen eine zentrale Bedeutung zu; mit § 3 Abs. 2 NKlimaG hat das Land den „sonstigen öffentlichen Stellen des Landes“ eine Vorbildfunktion für die Erfüllung der Klimaziele zugewiesen. Zudem wird in § 3 Abs. 3 NKlimaG festgelegt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt.

Mit dem Ziel einer Steuerung und sinnvollen Planung des Ausbaus der Solarenergienutzung auf Freiflächen, hat die Gemeinde Diekholzen die Nefino GmbH beauftragt, ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde zu erstellen. Durch die fachliche Bewertung der Flächen des Gemeindegebietes wurden geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) ermittelt. Die Ergebnisse liegen der Gemeinde seit 2023 vor.[2]

Die Gemeinde Diekholzen möchte mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans einen Standort für die Errichtung einer FPPV-Anlage bereitstellen und damit einen Beitrag zu dem gemäß NKlimaG geforderten Flächenziel leisten. Die rd. 2,6 ha große Fläche des Änderungsbereiches liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Söhre und eignet sich nach dem Standortkonzept gut für die Errichtung einer FFPV-Anlage.

Die Fläche wird zur Zeit als Mähwiese bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche soll aufgegeben werden und steht für die Errichtung einer FFPV-Anlage zur Verfügung.

Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Diekholzen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer FFPV-Anlage zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen für die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik beschlossen.

[1] Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

[2] Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Diekholzen (05/2023, ergänzt 05/2024), Nefino GmbH, Hannover

Das wesentliche Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7.f) BauGB. Mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung soll der Klimaschutz im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB gefördert werden. Den Belangen der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8.e) BauGB wird mit der Planung Rechnung getragen. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den aktuellen bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu erhöhen und zu beschleunigen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 „Solarpark Am Trauerberge“ durchgeführt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Bebauungsplan Söhre Nr. 11 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

2. LAGE UND GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Lage, Geltungsbereich, Größe und Eigentumsstruktur

Lage

Der Ortsteil Söhre liegt in der Gemeinde Diekholzen. Die weiteren Ortsteile der Gemeinde Diekholzen sind Diekholzen im Westen, Barienrode im Norden und Egenstedt im Osten vom Ortsteil Söhre.

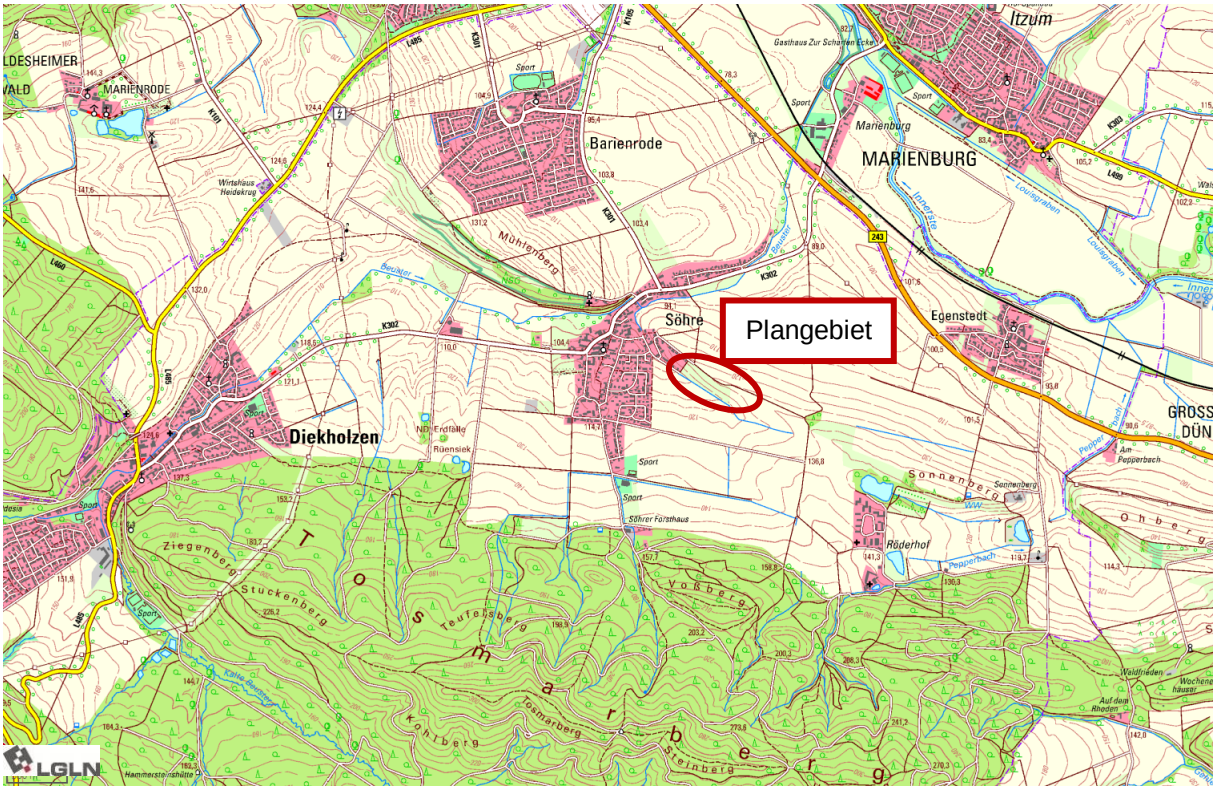

Abb. 1: Lage des Plangebietes; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2024 LGLN GeobasisdatenViewer Nds. unmaßstäbl. Darstellung

In rd. 1,5 km Entfernung nördlich vom Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 243. Nördlich der Bundesstraße verläuft die Bahntrasse der Strecke Hildesheim-Goslar mit dem nächstgelegenen Haltepunkt in Groß Düngen. Über die Kreisstraße K 302 ist das westlich gelegene Diekholzen als zentraler Gemeinde- und Verwaltungssitz der Gemeinde Diekholzen in rd. 3,5 km Entfernung zu erreichen.

Südlich von Söhre in knapp 1 km Entfernung vom Plangebiet erstreckt sich der Hildesheimer Wald mit dem Höhenzug Tosmarberg. Im nördlichen Bereich des Ortsteils Söhre verläuft die Beuster (Gewässer II. Ordnung).

Geltungsbereich und Größe

Der Änderungsbereich umfasst die rd. 2,63 ha große Fläche des Flurstücks 196/2[3] und liegt in der Flur 2 der Gemarkung Söhre.

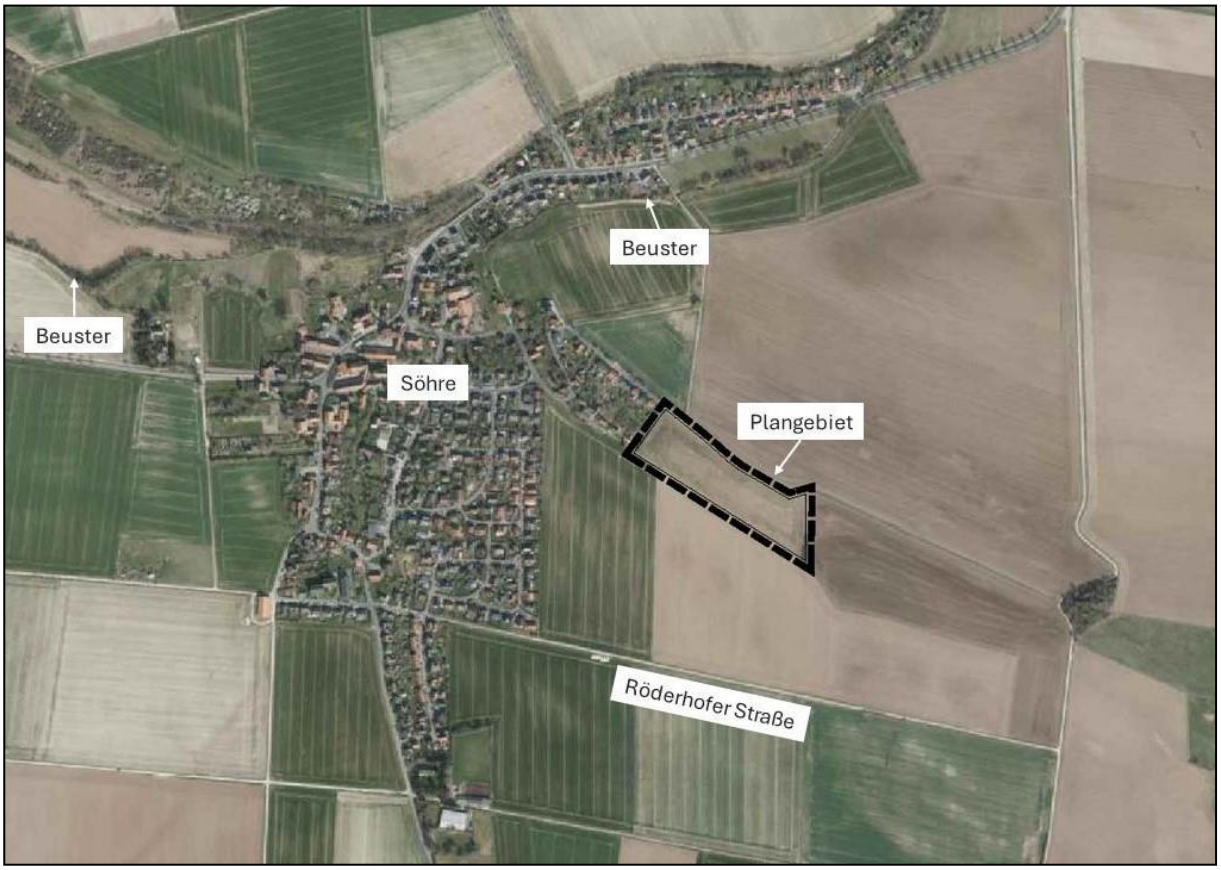

Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2024 LGLN GeobasisdatenViewer Nds. unmaßstäbl. Darstellung

[3] Die im Rahmen der Entwurfsfassung durchgeführte Vermessung und Grenzfeststellung des Plangebietes hat eine geänderte Flächengröße ergeben: die ehemalige Angabe im Kataster musste geändert werden. Dadurch wurde die Änderung der Flurstücksnummer notwendig (von zuvor 196/1 in 196/2).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg und die Straße „Trauerberg“ (Flurstücke 234/1, Flur 2 der Gemarkung Söhre und 127/3, Flur 6, Gemarkung Marienburg-Diekholzen)
- im Süden durch eine Grabenparzelle (Flurstück 249, Flur 2 Gemarkung Söhre)
- im Osten durch die Grabenparzelle des Flurstücks 147, Flur 6, Gemarkung Marienburg-Diekholzen
- im Westen durch das rd. 1,50 m breite Flurstück 248 (Flur 2 Gemarkung Söhre)

Die genaue Abgrenzung ist aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.

Eigentumsstruktur
Das Flurstück 196/2 befindet sich in privatem Eigentum.

2.2 Gebietsbeschreibung und Topographie

Der Änderungsbereich grenzt an den östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Söhre und stellt den Übergang von der Siedlungsfläche zur freien Landschaft dar. Die nordwestlich angrenzende Wohnbebauung liegt zwischen den Straßen „Trauerberg“ und „Rohland“ und ragt in die freie Landschaft hinein. Die Wohngrundstücke zwischen den beiden Straßen sind durch Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt. Das Ende dieses Siedlungsstreifens wird durch zwei Wohngrundstücke markiert. Ein mit rd. 1,50 m Breite recht schmales Flurstück (Flurstücksnummer 248) liegt zwischen der eingefriedeten Wohnbebauung und dem Plangebiet.

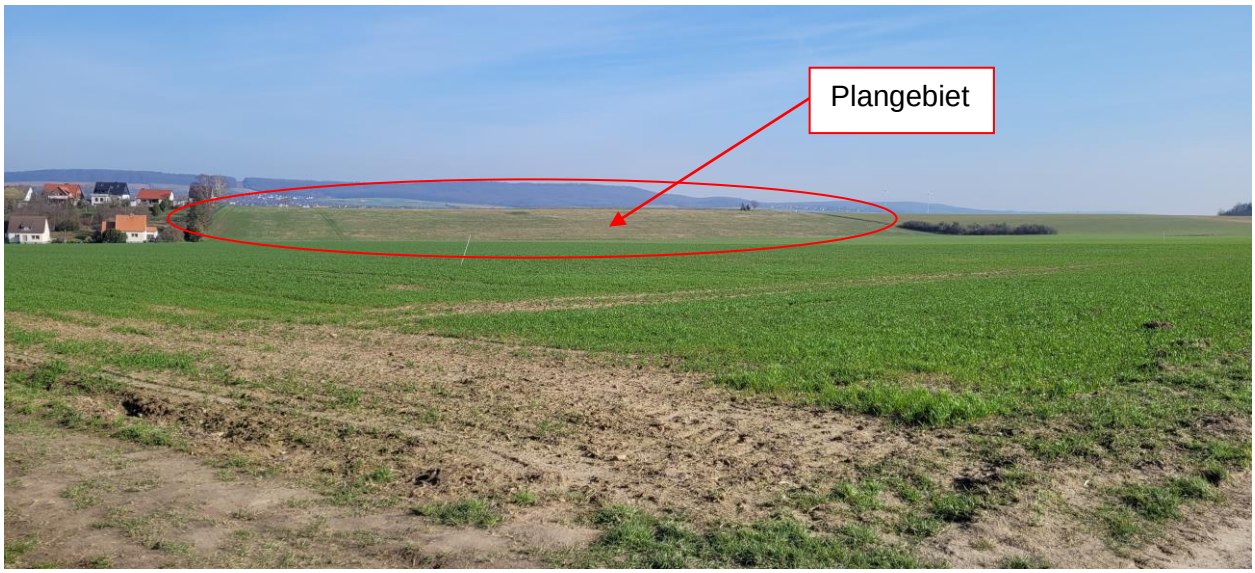

Abb. 3: Blick von der Röderhofer Straße Richtung Norden auf das Plangebiet (im Hintergrund), planerzirkel 02/2024

Richtung Norden, Süden und Osten schließen ausgedehnte Ackerflächen an den Änderungsbereich. Südöstlich grenzt eine ca. 1.000 m² große Gehölzfläche aus Sträuchern an das Plangebiet, bzw. ragt teilweise in das Plangebiet hinein.

Ein von Südosten kommender vegetationsarmer Entwässerungsgraben (Gewässer III. Ordnung) mit Fließrichtung von Südost nach Nordwest begrenzt das Plangebiet im Süden. Er verläuft Richtung Nordwesten parallel zur Straße „Rohland“. Laut der Niedersächsischen Umweltkarten[4] handelt es sich um ein Gewässer, das mehr als 6 Monate im Jahr trockenfällt.

Die Straße „Rohland“ endet vor dem Änderungsbereich. Im Nordosten grenzt ein Feldweg an das Plangebiet. Er stellt die Verlängerung der Straße „Trauerberg“ dar und ist Teil eines Wegenetzes zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Der Weg wird auch für Freizeit und Erholung genutzt. Am Wegesrand auf Höhe des Plangebietes befindet sich eine kleine Sitzecke mit einer Bank und kleinen Zier- bzw. Nadelgehölzen sowie zwei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*).

Das Plangebiet selbst ist vollständig unbebaut und stellt sich als Intensivgrünland dar. Es wird als Mähwiese bewirtschaftet.

Das Gelände des Plangebietes ist von Nord nach Süd stark abfallend geneigt. Die Neigung liegt überwiegend zwischen 7 – 10 %. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auf einer Höhe zwischen ca. 109 m NHN im Südwesten und 125 m NHN im Nordosten.

Abb. 4: Blick auf den westlichen Ortsrand von Söhre. Im Vordergrund rechts das Plangebiet und der südlich begrenzende Graben südlich entlang des Plangebietes, planerzirkel 02/2024

[4] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten Niedersachsen, Verzeichnis trockenfallende Gewässer, 03/2024

Abb. 5: Blick vom nördlichen Feldweg Richtung Westen: Die Straße „Trauerberg“ (asphaltiert) im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet (links), planerzirkel 02/2024

2.3 Boden

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leinebergland“ zuzuordnen und liegt in der Bodenregion 1 : 500.000 „Bergland“.

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) herrscht im Plangebiet mittlere Braunerde vor (Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS®Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03/2024).

Schutzwürdigkeit
Gemäß der Karten „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des NIBIS®Kartenserver (LBEG) (03/2024) zählen die Böden im Plangebiet nicht zu den besonders schutzwürdigen Böden[5].

Natürliche Ertragsfähigkeit und Bodenzahl
Mit der Bodenzahl wird auf Grundlage des Acker-Schätzungsrahmens die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ermittelt. Die Bodenzahl berücksichtigt dabei Bodenart, Zustandsstufe und Entstehungsart. Die Bodenzahlen umfassen den Wertebereich 7 - 100. Je höher die Wertzahl, umso höher ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens. Durch Zu- und Abschläge in Bezug auf die Bodenzahl wird die Ackerzahl ermittelt. Hierbei werden Unterschiede in der Ertragsfähigkeit berücksichtigt, die auf Klima- und Wasserverhältnisse, Geländegestalt, Steingehalt oder andere Faktoren zurückzuführen sind.

Die Bodenzahl/Ackerzahl im Bereich des Plangebietes liegt bei 42/38 (NIBIS®Kartenserver, LBEG, 03/2024).

Wassererosionsgefährdeter Standort
Gemäß dem NIBIS®Kartenserver (LBEG, 06/2024) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit einer extrem hohen Erosionsgefährdung durch Wasser.

[5] Grundlage für die Ermittlung der Schutzwürdigkeit ist die Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 (BK50).

Bodenkundliche Feuchtestufe
Gemäß dem NIBIS®Kartenserver (LBEG, 03/2024) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe von 2,4.

Baugrund
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilt mit Schreiben vom 27.09.2024 mit, dass das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen ist, da „… *es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt*." Weiter heißt es: „*Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist*."

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

Auf Bundesebene wurde mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025, das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien festgeschrieben.

„Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht." (§ 1 Abs. 1 EEG 2023)

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG 2023). Nach § 2 S. 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms gesteigert werden. In Bezug auf Solaranlagen soll gemäß § 4 EEG 2023 durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden. Die vorliegende Planung trägt zum Erreichen dieses Ziels bei.

3.2 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom Dezember 2020, zuletzt geändert am 12.12.2023, gibt die Niedersächsischen Klimaziele vor. Um die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen, ist im Bereich der erneuerbaren Energien ein beschleunigter Ausbau sicherzustellen.

Mit der Änderung des NKlimaG im Dezember 2023 wird das Flächenziel für FFPV-Anlagen von 0,47 % auf 0,5 % erhöht. Bis 2035 soll die installierte Leistung von Photovoltaik von derzeit 7,1 GW auf 65 GW ausgebaut werden, davon 15 GW auf Freiflächen. Bis zum Jahr 2033 soll auf mindestens 0,5 % der Landesfläche Strom durch Freiflächenanlagen erzeugt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Punkt 3.a) NKlimaG). Auf dieses Flächenziel werden auch Flächen angerechnet, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb vorliegt.

Sofern die Zielvorgabe von 0,5 % als Maßgabe in der Gemeinde Diekholzen verstanden wird, müsste die Gemeinde 15,1 ha der Gemeindefläche für FFPV zur Verfügung stellen (Nefino, 23.05.2024, S. 8). Mit der geplanten rd. 2,5 ha großen FFPV-Anlage werden rd. 0,085 % des rd. 3.023 ha großen Gemeindegebietes von Diekholzen für Solarnutzung zur Verfügung gestellt.

Für die Planung von Freiflächenanlagen wird unter § 3a NKlimaG genauer definiert, auf welchen Böden bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen FFPV-Anlagen geplant werden sollen:

1. Kohlenstoffreiche Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. Altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr sollen Freiflächenanlagen (mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen) nur dann installiert werden, wenn sie zugleich Böden der obigen Kategorien 2.-3. sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen mit einer extrem hohen Erosionsgefährdung durch Wasser, um Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 sowie um Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl kleiner 50. Damit erfüllt das Plangebiet wesentliche Voraussetzungen nach § 3a NKlimaG zur Errichtung von FFPV-Anlagen.

3.3 Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen formuliert Ziele für die räumliche Entwicklung des Landes und gibt insofern Vorgaben für den Rahmen der Regionalen Raumord-

nungsprogramme. Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 wurde in Teilen 2022 geändert.

Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Grundsätze zum Thema Erneuerbare Energieversorgung (Abschnitt 4.2 LROP) als relevant anzusehen:

> 4.2.1-01 „[1]Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
> [2]Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.
> [3]Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird."
> 4.2.1 – 03 „[1]Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. [2]Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. [3]Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. [4]Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. [5]Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. **[6]Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**
> [7]Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramm integrieren."

Die vorliegende Planung einer FFPV-Anlage entspricht dem Grundsatz, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu unterstützen und auszubauen. Damit wird die Nutzung klimaschonender erneuerbarer Energien ermöglicht und der formulierte Grundsatz, eine installierte Leistung von 65 GW bis zum Jahr 2040 zu erreichen, unterstützt.

Bereits versiegelte Flächen, die für die Errichtung einer FFPV-Anlage geeignet sind, stehen in Söhre nicht zur Verfügung. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan hat die Gemeinde Diekholzen eine Fläche ausgewählt, die für die landwirtschaftliche Nahrungsproduktion wenig geeignet ist. Im Sinne von LROP 4.2.1 – 03 Satz 4 werden mit der vorliegenden Planung keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen.

Ein regionales Energiekonzept ist bislang nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim enthalten und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim

Für den Bereich des Plangebietes gilt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim 2016 mit seiner 1. Änderung von 2019. Im RROP ist der Ortsteil Diekholzen als Grundzentrum ausgewiesen. Die bebauten Flächen im Ortsteil Söhre sind als vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherter Bereich festgelegt. Die Flächen des Änderungsbereiches liegen im Bereich von Flächen ohne Festlegungen (sog. „weiße Flächen“).

Das Plangebiet schließt an die vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherten Bereich an.

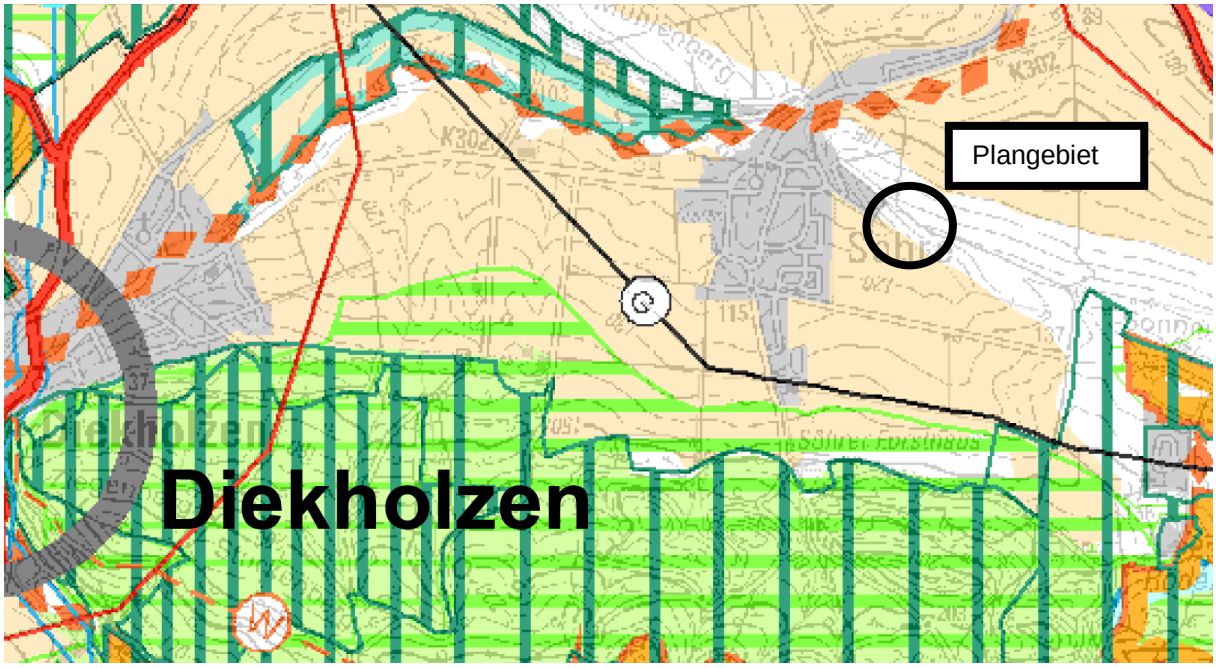

Abb. 6: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des RROP 2016, unmaßstäblich vergrößert; die Lage des Änderungsbereiches ist markiert

In Bezug auf Photovoltaikanlagen wird in der Begründung des RROP 2016 unter dem Kapitel Energie auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Atomenergie die Notwendigkeit formuliert, „… verstärkt in die Nutzung regenerativer Energien wie Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und nachwachsender Rohstoffe (Biomasse, Holz) einzusteigen.“ Dabei ist „… die Energiewende so zu gestalten, dass ein tragfähiger Kompromiss zwischen Versorgungssicherheit, Klimaschutz sowie dem Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Flora und Fauna gefunden wird.“ Bei der Planung sind „… Projekte zur Nutzung von regenerativen Energien auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit hin zu überprüfen.“ (Pkt. 4.2 01 RROP)

Dem raumordnerischen Grundsatz einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich folgende Festlegungen im RROP:

- Vorranggebiet Natura 2000
  Nördlich vom Plangebiet in ca. 400 m Entfernung ist ein linienhaftes Vorranggebiet Natura 2000 entlang der Beuster ausgewiesen. Zudem befindet sich ein linien- und flächenhaftes Vorranggebiet Natura 2000 rd. 950 m südöstlich des Plangebietes. Die im Landkreis Hildesheim bestehenden Natura 2000-Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt und je nach Erhaltungszweck mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert. (Pkt. 3.1.3 02 Beschreibende Darstellung RROP 2016).

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
  Ca. 700 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die in der zeichnerischen Darstellung entsprechend ihres Schutzerfordernisses festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern. (Pkt. 3.1.2 05 Beschreibende Darstellung RROP 2016)

- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
  Südlich vom Plangebiet werden Flächen im Bereich des Hildesheimer Waldes/Tosmarberg von der Festlegung Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung überdeckt. Gebiete mit einer herausragenden Landschaftsbildqualität, einer attraktiven Wegeerschließung und einer guten Erreichbarkeit sind als „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt, soweit Belange des Naturschutzes nicht vorrangig zu bewerten sind. In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sollen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorrangig gefördert und umgesetzt werden. (Pkt. 3.2.3 01 Beschreibende Darstellung RROP 2016)

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
  Ca. 500 m westlich des Plangebietes sowie ca. 500 m südlich des Plangebietes im Bereich des Hildesheimer Waldes/Tosmarberg befinden sich Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden (Pkt. 3.1.2 02 Beschreibende Darstellung RROP 2016).

- Vorbehaltsgebiet Wald
  Ca. 500 m südlich des Plangebietes im Bereich des Hildesheimer Waldes/Tosmarberg ist „Vorbehaltsgebiet Wald“ im RROP festgelegt.

Eine Beeinträchtigung der Funktionen der Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete durch die Errichtung einer FFPV-Anlage im Änderungsbereich ist nicht zu erwarten.

Ziele oder Grundsätze der Raumordnung, die der 11. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

3.4 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Diekholzen stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der Änderungsbereich grenzt im Westen an einen als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich an. Darüber hinaus ist das Plangebiet von weiteren, als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen umgeben.

Abb. 7: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Diekholzen mit Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

3.5 Bestehende Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht bisher kein Bebauungsplan. Zu der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Am Trauerberge“ im Parallelverfahren aufgestellt.

Für die westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung besteht der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Trauerberge“.

3.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete
Im Änderungsbereich selbst oder unmittelbarer angrenzend befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder andere geschützte und wertvolle Teile von Natur und Landschaft.

Die folgenden Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte befinden sich in der näheren Umgebung (vgl. Abb. 9):

1. FFH-Gebiet 388 ‚Kammmolch-Biotop Röderhofer Teiche', rd. 950 m südöstlich
2. FFH-Gebiet 382 ‚Beuster' (mit NSG ‚Am roten Steine'), rd. 400 m nördlich
3. EU-Vogelschutzgebiet V44 ‚Hildesheimer Wald', rd. 1,7 km südwestlich
4. NSG HA 121 ‚Schwarze Heide' ca. 700 m nordwestlich
5. NSG HA 109 ‚Am roten Steine', rd. 1,5 km nördlich (bei Itzum, innerhalb des FFH-Gebietes 382 ‚Beuster')
6. LSG HI 72 ‚Beuster und Kalte Beuster', rd. 350 m nördlich
7. LSG HI 28 ‚Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst', rd. 750 m südöstlich
8. Wertvolle Bereiche für Brutvögel (sofern nicht innerhalb anderer Schutzgebiete gelegen)
   8a) Rotmilan, rd. 500 m südlich und westlich sowie rd. 1,6 km südwestlich (im Hildesheimer Wald)
   8b) Schwarzstorch, Großvogellebensraum rd. 550 m nordwestlich (Beuster zwischen Diekholzen und Söhre) und 2,8 km südwestlich (im Hildesheimer Wald)

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird die Standortentscheidung für die FFPV-Anlage getroffen. Daher sind bereits auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die im Planungsraum befindlichen Schutzgebiete zu betrachten. Dabei können nur Auswirkungen berücksichtigt werden, die aufgrund der Art des Vorhabens bereits in diesem Planungsstadium absehbar sind.

Die für das vorliegende Planvorhaben maßgeblichen Schutzaspekte der Schutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung näher betrachtet und hinsichtlich ihrer Planungsrelevanz beurteilt und im Umweltbericht dargelegt. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der vom Planvorhaben ausgehenden Umweltwirkungen keine relevanten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete zu erwarten sind.

Biotope und Pflanzenarten
Gemäß „Kartierbericht Biotoptypen und Brutvögel" (Planungsgemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig, Mai 2024) wurden im Plangebiet keine Biotope erfasst, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG beziehungsweise nach § 24 NNatSchG unterliegen. Es wurden auch keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten entsprechend der Roten Liste Niedersachsen (Garve 2004) bzw. der Roten Liste Deutschland (Metzing et al 2018) festgestellt.

Sonstige Schutz-, Risiko- und Vorsorgegebiete
Im Plangebiet selbst oder angrenzend befinden sich keine sonstigen Schutz-, Risiko- und Vorsorgegebiete Gebiete wie Hochwasserrisikogebiete oder Trinkwasserschutzgebiete.

3.7 Standortkonzept für FFPV-Anlagen in der Gemeinde Diekholzen

Die Gemeinde Diekholzen hat die Nefino GmbH beauftragt, das Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für FFPV-Anlagen zu untersuchen. Das daraufhin erarbeitete „Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen“ (Nefino GmbH, Hannover, 09/2023) und die „Analyse der Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Diekholzen“ (Nefino GmbH, Hannover, 05/2023) liegen vor und sind bei der Gemeinde Diekholzen einsehbar. Ein sogenanntes „Update“ des Standortkonzeptes wurde im Mai 2024 aufgrund der Änderung des § 3a NKlimaG erstellt.

Das Standortkonzept orientiert sich an der Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz“ – kurz: NLT-Arbeitshilfe (10/2022).

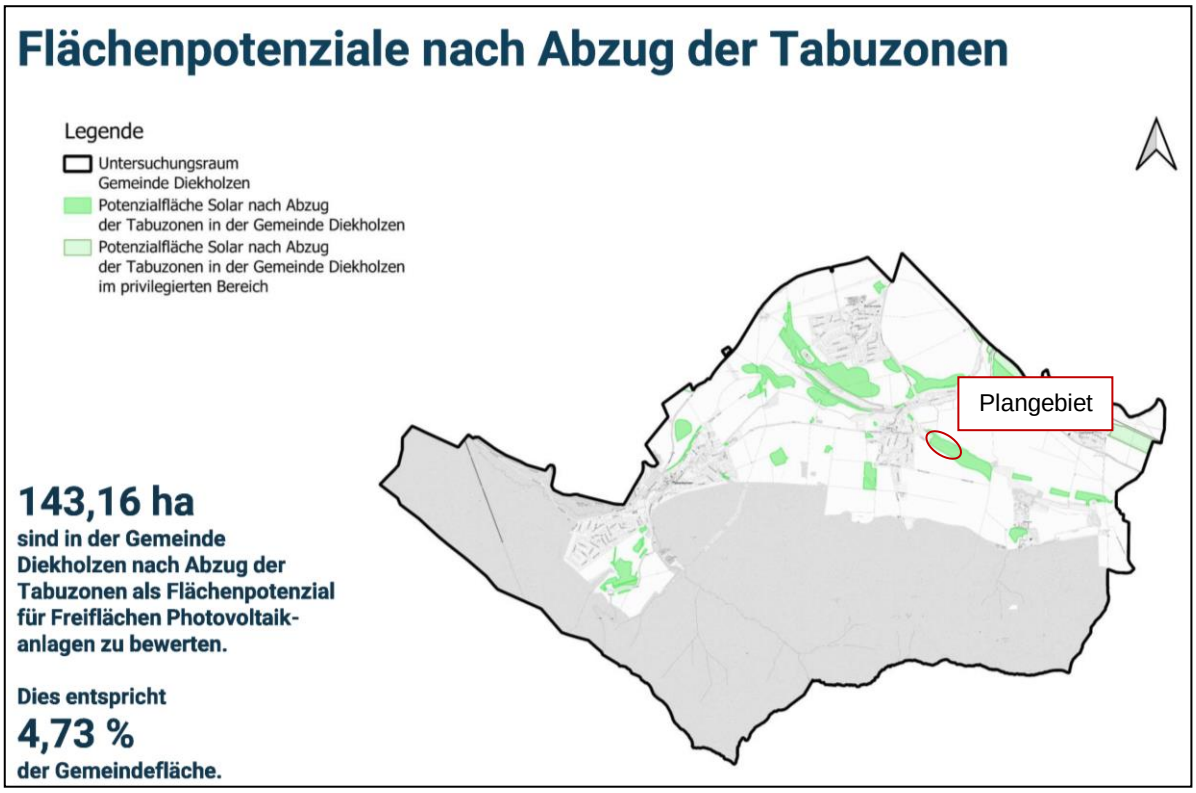

Abb. 8: „Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzonen“; Auszug aus der „Analyse der Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Diekholzen – Update § 3a NKlimaG“, Nefino GmbH, 05/2024[6]

[6] Die dargestellten Flächenpotenziale ergeben sich aus dem Abzug der im Prämissengerüst angegebenen Tabukriterien von der Gemeindefläche.

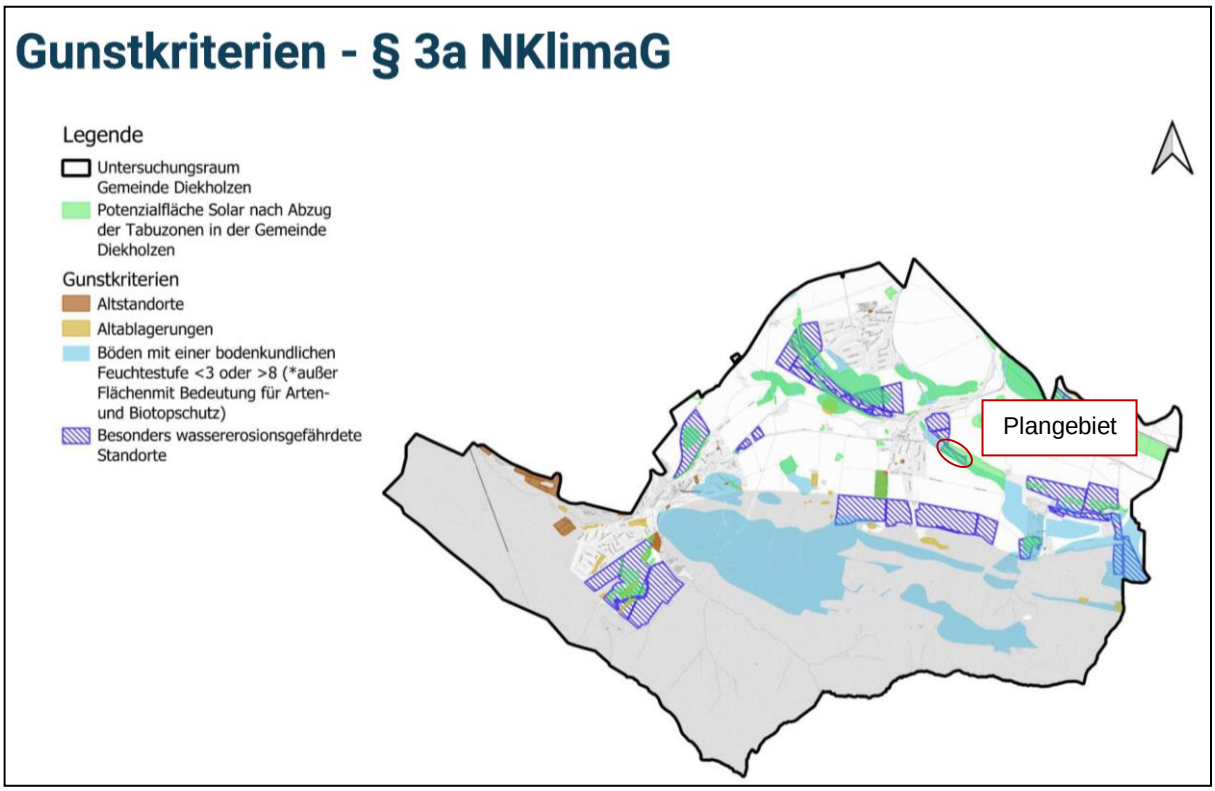

Abb. 9: „Gunstkriterien - § 3a NKlimaG; Auszug aus der „Analyse der Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Diekholzen – Update § 3a NKlimaG“, Nefino GmbH, 05/2024

Grundsätzliches Ziel des Standortkonzeptes ist, eine raumverträgliche Steuerung für FFPV-Anlagen durch eine fachliche Bewertung potenzieller Flächen zu erleichtern. Zudem ermöglicht das Standortkonzept eine hilfreiche Orientierung bei der Standortsuche.

Im Rahmen der Analyse der Flächen des Gemeindegebietes von Diekholzen wurde ein Kriterienkatalog aus Ausschlusskriterien, Einzelfallkriterien[7] und Gunstkriterien[8] (als „Prämissengerüst“ bezeichnet) erstellt und das Gemeindegebiet daraufhin ausgewertet. Über Ausschlusskriterien, die sich durch fachlichen oder rechtlichen Ausschluss für FFPV-Anlagen ergeben, wurden nicht geeignete Flächen ausgeschlossen. Ausschlusskriterien sind Festlegungen der Raumordnung (Vorranggebiete), Siedlungsflächen, Wälder sowie Belange des Landschafts- und Naturschutzes.

Nach Ermittlung von Ausschlussflächen, die für eine Nutzung von FFPV-Anlagen ungeeignet sind, wurden die verbleibenden Flächen als Potenzialflächen für FFPV-Anlagen berücksichtigt. Potenzialflächen im privilegierten Bereich (förderfähige und privilegierte Flächen) werden dabei gesondert ausgewiesen. Die ermittelten Potenzialflächen wurden mit den Einzelfallkriterien verschnitten, so dass potenziell entgegenstehende Belange direkt zu erkennen sind. Ebenso wurden die Gunstkriterien mit den Potentialflächen überlagert, so dass besonders geeignete Standorte einfacher identifziert werden können.

[7] Einzelfallkriterien: Flächen, die nicht aus rechtlichen oder faktischen Gründen für FFPV-Anlagen ausgeschlossen werden, bei denen aber andere Belange dem Ausbau entgegenstehen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden sollten.

[8] Für den raumverträglichen Ausbau der FFPV-Anlagen weisen gewisse Flächen eine besondere Eignung auf. Diese sind als Gunstkriterien in das Standortkonzept eingeflossen.

Das Standortkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass nach der Anwendung der Ausschlusskriterien (sogenannte „Tabuzonen“) 589,28 ha Gemeindefläche in Diekholzen als potenzielle Flächen für FFPV ermittelt werden können. Dies entspricht 19,49 % der Gemeindefläche. Die Zielvorgabe des NKlimaG sieht eine Ausweisung von 0,5 % der Landesfläche für die FFPV in Niedersachsen vor. Sofern diese Zielvorgabe als Maßgabe in der Gemeinde Diekholzen verstanden wird, müsste die Gemeinde 15,1 ha der Gemeindefläche für FFPV zur Verfügung stellen.

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nach der Standortanalyse im Bereich der Potenzialfläche Solar nach Abzug der Tabuzonen (siehe Abb. 8) und verfügt darüber hinaus über Gunstkriterien (siehe Abb. 9) und eignet sich damit besonders für die Errichtung einer FFPV-Anlage.

4. STANDORTBEGRÜNDUNG, ALTERNATIVEN UND PLANUNGSKONZEPT

4.1 Standortbegründung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung einer FFPV-Anlage östlich von Söhre planerisch vorbereitet werden. Zurzeit befindet sich auf der Fläche intensiv genutztes Grünland (Mähwiese). Die Fläche steht für die Errichtung einer FFPV-Anlage zur Verfügung.

Der Standort wird im Folgenden auf seine Eignung für die Entwicklung von FFPV-Anlagen hin überprüft und begründet.

<u>Raumplanung</u>

- Es werden keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete der Raumplanung in Anspruch genommen. Die Errichtung einer FFPV-Anlage ist mit raumordnerischen Vorgaben vereinbar.

<u>Wasserschutzgebiete</u>

- Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit der Planung.

<u>Wald</u>

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Waldflächen. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim 2016 sollen Bebauung und andere störende Nutzungen zu unbelasteten Waldrändern einen Mindestabstand von 100 m einhalten. Dieser Abstand wird eingehalten.

<u>Natur- und Artenschutz</u>

- Im Plangebiet selbst oder angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Schutzgebiete des Naturschutzes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
- Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Es besteht eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Feldlerche. Erhebliche Beeinträchtigung sind durch den Verlust von einem Revier der Feldlerche zu erwarten. Hierfür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

- Um Barrierewirkungen für Kleintiere zu vermeiden und Wanderungsbewegungen des Rebhuhns sowie weiteren Tieren bis Fuchsgröße (Mittelsäuger) zu ermöglichen, kann auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans ein Mindestabstand der Einzäunung vom Boden festgesetzt werden.
- Bei der intensiv genutzten Grünlandfläche des Plangebietes handelt es sich um einen Biotoptyp von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II gem. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachen“, NLWKN 2012/2019). Durch die Entwicklung der Fläche als extensiv gepflegtes Grünland erfolgt eine Verbesserung der Artenvielfalt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit wenigen landschaftsbildprägenden Elementen. Es weist daher eine eingeschränkte naturräumliche Eigenart auf und wird als Landschaftsraum mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Das Plangebiet hat jedoch aufgrund seiner weitreichenden Blickbeziehungen eine besondere Bedeutung für diesen Teilaspekt.

Die Errichtung einer FFPV-Anlagen führt zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes. Weitreichende Blickbeziehungen werden dadurch gestört.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden, vermindert oder auszugleichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen kaum vermindert werden kann.

Landwirtschaft

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Böden, die keine besondere Bedeutung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion besitzen. Es sind wenig ertragreiche Böden, die lediglich eine Ackerzahl von 38 aufweisen. Die Frühjahrs- und Sommerzahl der bodenkundlichen Feuchtestufe der Böden im Plangebiet liegt bei 2,4 (NIBIS®Kartenserver (03/2025). Damit sind die Böden für Acker- und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken, so dass eine Feldberegnung auch in Normaljahren notwendig ist. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen erosionsgefährdeten Standort.

NklimaG

Im Sinne von § 3a NKlimaG ist das Plangebiet für die Errichtung einer FFPV-Anlage geeignet, da

- die Böden im Plangebiet eine Grünland- und Ackerzahl < 50 aufweisen, die nach § 3a NKlimaG keine besondere Bedeutung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion besitzen,
- das Plangebiet im Bereich von Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe < 3 liegt, die keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und
- da das Plangebiet sich in einem Bereich besonders wassererosionsgefährdeter Standorte befindet.

weitere Gunstfaktoren sind:

- Durch die Ausrichtung des nach Südwesten geneigten Plangebietes ergibt sich ein vergleichsweise hoher Energieertrag.
- Die Fläche ist unverschattet, was sich positiv auf die Leistung der FFPV-Anlage auswirkt.
- Nähe zu Netzverknüpfungspunkten: Der erzeugte Strom kann in eine Station in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eingespeist werden. Dadurch reduzieren sich die Kosten für

die Anbindungsleitungen und auch die mit dem Bau neuer Leitungen verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Mit der Straße „Trauerberg“ ist bereits eine Verkehrsanbindung vorhanden, so dass die Erschließung des Plangebietes gesichert ist und keine zusätzlichen Flächen dafür versiegelt werden müssen.

4.2 Standortalternativen

Insbesondere im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind bereits versiegelte und baulich vorgeprägte Flächen für die Anlage von FFPV-Anlagen besonders geeignet und sollten genutzt werden. Ausreichend große baulich vorbelastete Flächen, die sich für die Errichtung einer FFPV-Anlage eignen, stehen in Söhre und der näheren Umgebung nicht zur Verfügung.

Es stehen auch keine vergleichbar geeigneten Flächen in Söhre und der näheren Umgebung zu Verfügung.

Städtebauliches Gesamtkonzept
Das Plangebiet erfüllt grundsätzliche Standorteignungen, so dass die Gemeinde den geplanten Eintritt in das Bauleitplanverfahren unabhängig von einem gesamträumlichen Entwicklungskonzept für vertretbar hält, um der Zielsetzung einer schnellen Energiewende Ausdruck zu verleihen und einen Beitrag zu dem gemäß NKlimaG geforderten Flächenziel zu leisten.

4.3 Planungskonzept

Im dargestellten Sondergebiet Photovoltaik sind alle Arten der Stromerzeugung aus solarer Energie zulässig. Geplant ist eine FFPV-Anlage, die durch die Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Am Trauerberge“ konkretisiert wird.

5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen wird die gesamte rd. 2,63 ~~2,57~~ ha große Fläche des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Die bisherige Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft entfällt.

Damit soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Das Planungsziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer FFPV-Anlage im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 zu schaffen, kann damit erreicht werden.

6. VERKEHR UND ERSCHLIESSUNG

6.1 Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die nördlich angrenzende Straße „Trauerberg“ erschlossen. Diese ist auf einem kurzen Stück von etwa 40 m Länge parallel zum Änderungsbereich bereits befestigt.

Im Änderungsbereich selbst erfolgt die Erschließung über die als Sondergebiet dargestellten Flächen.

Der Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nicht zunehmen, da es sich bei der FFPV-Anlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt.

6.2 Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen noch keine Ver- und Entsorgungsleitungen.

Strom: Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist eine Übergabe an das öffentliche Stromnetz erforderlich. In rd. 200 m Entfernung vom Änderungsbereich innerhalb der Straße „Rohland“ ist ein Netzanschluss über einen Netzverknüpfungspunkt möglich.

Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die Müllentsorgung sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich. Bei der geplanten Photovoltaikanlage fallen kein Schmutzwasser und auch kein Abfall an. Trinkwasser wird im Änderungsbereich nicht benötigt. Für die Reinigung der Module ist in der Regel kein Wasseranschluss notwendig.

Niederschlagswasser: Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin über die belebte Bodenschicht unter den Solarmodulen natürlich versickert.

6.3 Löschwasser/Brandschutz

Ausreichender Brandschutz ist im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

7. SONSTIGE BELANGE DER PLANUNG

7.1 Landwirtschaft und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von etwa 2,6 ha überplant und für die Errichtung einer FFPV-Anlage umgewidmet. Der Flächeneigentümer unterstützt das Projekt und stellt das Plangebiet für den Betrieb einer Freiflächensolaranlage zur Verfügung.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb von im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Diekholzen dargestellten Flächen für die Landwirtschaft. Genutzt wird das Plangebiet als Mähwiese. Nach der Bodenschätzungskarte Niedersachsen 1: 5000 (BS5) beträgt die Bodenzahl/Grünlandgrundzahl im Plangebiet 42, die Ackerzahl/Grünlandzahl 38. Damit nimmt das Plangebiet Flächen mit einem eher geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial in Anspruch. Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion.

In Anbetracht der vorhandenen ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen um den Ortsteil Söhre ist davon auszugehen, dass durch die geplante Umwandlung die Belange der Landwirtschaft nicht unzumutbar berührt werden.

Es werden keine Flächen beansprucht, für die ein raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft besteht.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten
Im NIBIS®Kartenserver (03/2024) sind keine Altlasten im Änderungsbereich verzeichnet. Es liegen auch keine Informationen über Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Änderungsbereich vor.

Kampfmittel
Eine Auswertung von Luftbildern nach Hinweise auf Kampfmittel hat ergeben, dass keine Kampfmittelverdacht besteht (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 14.05.2024).

Es wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

7.3 Denkmalschutz / Bodenfunde

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler im Sinne von § 3 Abs. 3 NDSchG.

Der Landkreis Hildesheim weist mit Schreiben vom 02.10.2024 zum Thema Denkmalschutz / Archäologie darauf hin, dass von archäologischen Funden und Befunden prinzipiell auszugehen ist:

„*Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine archäologischen Fundstellen auf dem Plangebiet oder in direkter Nachbarschaft bekannt. Allerdings ist südöstlich des Plangebietes ein Hortfund (Röderhof FStNr. 4) kartiert, sowie nordwestlich des Plangebietes eine eisenzeitliche Siedlung (Söhre FStNr. 3). Von archäologischen Funden und Befunden ist demnach*

prinzipiell auszugehen. Eine abschließende Beurteilung zu den bodendenkmalrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung erfolgen.
Es wird daher auf die Genehmigungspflicht sämtlicher Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG hingewiesen.“

7.4 Gewässer

Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich grenzt ein als Gewässer III. Ordnung klassifizierter Graben (Flurstück 249 der Flur 2 der Gemarkung Söhre). Entlang dieses Grabens befindet sich ein 3 m breiter Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG i.V.m. § 38 WHG. Der Gewässerrandstreifen dient zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

7.5 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien

Die Planung fördert die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7.f) BauGB. Es wird der besonderen Bedeutung des Ausbaus von erneuerbaren Energien nach § 2 EEG 2023 Rechnung getragen. Durch die Errichtung und den Betrieb einer FFPV-Anlage wird ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 NKlimaG geleistet.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie trägt wesentlich zur Senkung der CO_2-Emissionen bei und ist somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Damit trägt die Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 a Abs. 5 BauGB dazu bei, den Klimaschutz zu fördern und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen.

7.6 Versorgung mit Energie

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Ausweisung der Fläche für eine FFPV-Anlage unternimmt die Gemeinde Diekholzen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen Schritt zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und der Förderung regenerativer Energien im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 7.f) und 8.e) BauGB in der Gemeinde. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Mit der Durchführung der Planung werden rd. 2,6 ha Fläche des rd. 3.023 ha großen Gemeindegebietes und damit rd. 0,086 % der Gemeindefläche für Solarnutzung zur Verfügung gestellt.

Mit der Planung werden die Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8.e) BauGB gefördert.

7.7 Immissionsschutz

Schall- und Geruchsemissionen
Mit dem Betrieb der geplanten FFPV-Anlage sind keine erheblichen Schall- oder Geruchsemissionen verbunden.

Blendwirkung
Um die Lichtemissionen in Form von Reflexionen an den Modulen zu untersuchen und deren Auswirkungen auf den östlichen Ortsrand von Söhre zu bewerten, wurde ein Gutachten erstellt (8.2 Obst & Hamm GmbH, 29.04.2025). Berücksichtigt wurden die Störwirkung von Reflexionen sowie die Wahrnehmung durch den Betrachter bei Anwohnern unter Beachtung deren Blickwinkel.

Die Prüfung umfasst die Bestimmung der einfallenden Modulreflexionen auf die westlich des Plangebietes gelegenen Wohngebäude am Ortsrand von Söhre. Weiterhin erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen der Modulreflexionen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, die einen Einfluss auf die Strahlungsleistung der Emissionen nehmen. Im Rahmen der Untersuchung wird von einer Ausrichtung der Module nach Südwesten und einem Neigungswinkel von 20° ausgegangen sowie einer maximalen Höhe der Gestelle von 3,5 m über der Geländeoberkante.

Im Ergebnis wird festgestellt:
„*Die Untersuchung des Ortsrandes von Söhre, der der Photovoltaikanlage zugewandt ist, zeigt, dass dort mit Lichtimmissionen zu rechnen ist. Die maximale Dauer der Lichtimmissionen beträgt im Maximum 16 Minuten am Tag bzw. in Summe für das gesamte Jahr 25,1 Stunden. Nach den Kriterien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellen die Lichtimmissionen damit keine erhebliche Belästigung dar und sind zu tolerieren*.“ (S. 9)

7.8 Naturschutzfachliche Belange / Artenschutz

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die umweltbezogenen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser ist ein gesonderter Teil der Begründung (Teil B) dieser Flächennutzungsplanänderung.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Söhre und stellt den Übergang von der Siedlungsfläche zur freien Landschaft dar. Insbesondere aufgrund der Hanglage des Plangebietes und seiner unbebauten Umgebung sind weitreichende Sichtbeziehung zwischen Plangebiet und Landschaft gegeben.

Der Standort liegt außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

Der Kartierbericht Biotoptypen und Brutvögel (Planungsgemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig, 5/2024) führt aus, dass das als Mähwiese genutzte Plangebiet dem Biotoptyp „In-

tensivgrünland“ zuzuordnen ist. Wie auch der südlich angrenzende vegetationsarme Graben besitzt das Intensivgrünland des Plangebietes eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit (Wertstufe II nach Drachenfels 2021/2019). Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Betroffen sind hier vor allem Tiere durch möglichen Lebensraumverlust u. a durch eine Barrierewirkung der Einzäunung, das Landschaftsbild durch technische Überprägung sowie das Schutzgut Boden durch Verschattung und kleinräumige Veränderungen im Bodenwasserhaushalt.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 11 ist die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Vorhabens können durch Festsetzung entsprechender Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert bzw. ausgeglichen werden. Dies sind z.B. Eingrünungen der Anlage, eine Begrenzung des Versiegelungsgrads, Höhenbeschränkungen der Module und baulicher Anlagen und Vorgaben zur Pflege und Unterhaltung (z.B. Mahd, Düngung, Pestizideinsatz) sowie Kleintierdurchlässe im Zaun.

Landschaftsbild

Das Plangebiet wird als Landschaftsraum mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Es befindet sich in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit wenigen landschaftsbildprägenden Elementen und einer eingeschränkten naturräumlichen Eigenart. Es hat jedoch aufgrund seiner weitreichenden Blickbeziehungen eine besondere Bedeutung für diesen Teilaspekt. Die Errichtung einer FFPV-Anlagen führt zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes. Eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen kann voraussichtlich kaum vermindert werden.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Versorgung mit Energie gegenüber dem unvermeidlichen Eingriff in das Landschaftsbild stuft die Gemeinde Diekholzen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit diese Belange gegenüber den Belangen des Landschaftsbildes als gewichtiger ein. Die Förderung regenerativer Energien liegt nach § 2 S. 1 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse. Mit der Planung wird ein Beitrag zum Erreichen der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegten Ausbauzielen für FFPV-Anlagen in Niedersachsen und dem Ausbauziel des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Punkt 3.a) NKlimaG geleistet.

Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet sind geht durch das Planvorhaben ein Revier der Feldlerche (Nds. RL 3) verloren. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen sind durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Weitere bau- und anlagenbedingte Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenregelung und der Einrichtung von Kleintierdurchlässen im Zaun vermieden werden.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

in Bezug auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vermieden werden.

7.9 Gewichtung der Belange

Die Belange des Landschaftsbildes werden beeinträchtigt, da eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen voraussichtlich kaum vermindert werden kann.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange des Klimaschutzes, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Versorgung mit Energie gegenüber dem unvermeidlichen Eingriff in das Landschaftsbild stuft die Gemeinde Diekholzen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit diese Belange gegenüber den Belangen des Landschaftsbildes als gewichtiger ein. Die Förderung regenerativer Energien liegt nach § 2 S. 1 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse. Mit der Planung wird ein Beitrag zum Erreichen der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegten Ausbauzielen für FFPV-Anlagen in Niedersachsen und dem Ausbauziel des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Punkt 3.a) NKlimaG geleistet.

Die mit der Errichtung des geplanten Solarparks verbundene Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Versorgung mit Energie rechtfertigen die Aufstellung des Bebauungsplans.

8. VERFAHRENSVERMERKE UND RECHTSGRUNDLAGEN

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Zeitlicher Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
28.09.2023	Aufstellungsbeschluss (Rat der Gemeinde Diekholzen) i. V. mit Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	§ 2 Abs. 1 BauGB
03.09.2024 – 08.10.2024	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
03.09.2024 – 08.10.2024	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen; darunter keine aus der Öffentlichkeit.

wird im weiteren Verfahren ergänzt